AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 38/2011 **Dienstag, 20. Dezember 2011** **Nr. 50**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

214 Bekanntmachung 3-5

Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 14.12.2011

215 Bekanntmachung 6

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Pulheim

216 Bekanntmachung 7

Die 19. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 20.12.2011 um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim. Ergänzung der Tagesordnung der 19. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim, am Dienstag, dem 20. Dezember 2011, um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26.

Bedburg

217 Bekanntmachung 8-10

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 14.12.2011

218 Bekanntmachung 11

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 14.12.2011

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 38/2011 **Dienstag, 20. Dezember 2011** **Nr. 50**

219 Bekanntmachung 12-13

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bedburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

220 Bekanntmachung 14-15

Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011

221 Bekanntmachung 16-18

Neunte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 14.12.2011

222 Bekanntmachung 19

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2011

223 Bekanntmachung 20-24

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2010

224 Bekanntmachung 25

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2012

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 14.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 270) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 08.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2
Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

Ab 01. Januar 2012 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	155,00 €/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	155,00 €/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	155,00 €/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	155,00 €/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	26,69 €/t
6.	Bioabfall	50,53 €/t
7.	Kleinanliefererstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr von	155,00 €/t 5,00 €/Anlieferung
8.	Kleinanliefererstation Haus Forst Grünabfälle bei einer Mindestgebühr von	26,69 €/t 5,00 €/Anlieferung
9.	Kleinanliefererstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung (mit Ausnahme von Altöl)	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung	2,00 €/kg

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist

a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr

und

b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung

und

c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 15.12.2010 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 53/10 vom 21.12.2010) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14. Dezember 2011

Werner Stump
Landrat

STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Pulheim, 15.12.2011

BEKANNTMACHUNG

Die **19. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **20.12.2011** um **16:00 Uhr** ⬅ im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Ergänzung der Tagesordnung der 19. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim, am Dienstag, dem **20. Dezember 2011,** um **16.00 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses**, Alte Kölner Straße 26.

Die Tagesordnung der 19. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim am 20. Dezember 2011 wird wie folgt ergänzt:

Im öffentlichen Teil erfolgt bei TOP I.18 die Ergänzung:

I.18 NKF-Haushalt für das Haushaltsjahr **2012**

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 16.12.2011 bis zum 21.12.2011

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 14.12.2011

Aufgrund des § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1.	Erdreihengrab	1.850,00 €
1.2.	Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	765,00 €
1.3.	Erdwahlgrab	2.150,00 €
1.4.	anonymes Erdreihengrab	2.225,00 €
1.5.	Urnenreihengrab	775,00 €
1.6.	Urnenwahlgrab	775,00 €
1.7.	anonymes Urnengrab	850,00 €
1.8.	vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	31,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1 und 1.3 bis 1.7 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3 und 1.6 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1.	Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	723,00 €
2.2.	Erbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	1.084,00 €
2.3.	Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.445,00 €
2.4.	Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	361,00 €
2.5.	Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	542,00 €
2.6.	Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	723,00 €
2.7.	Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	145,00 €
2.8.	Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	217,00 €
2.9.	Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	289,00 €

3. Gebühren für Einebnungen

3.1.	Einebnung Erdgrab je Stelle	64,00 €
3.2.	Entfernung Grabstein	128,00 €
3.3.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	128,00 €
3.4.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	64,00 €
3.5.	Entfernung einer Abdeckplatte	128,00 €
3.6.	Berechtigungsscheine	16,00 €
3.7.	Einebnung Urnengrab	32,00 €
3.8.	Entfernung Grabstein	64,00 €
3.9.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	64,00 €
3.10.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	32,00 €
3.11.	Entfernung einer Abdeckplatte	64,00 €

4. (gestrichen)

5. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung; auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 22,00 €

6. Gebühren für Umbettungen

6.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.

6.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 38,00 €

7. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 14.12.2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ab dem Jahr 2012 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser **2,67 €.**

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ab dem Jahr 2012 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung **0,70 €.**

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 14.12.2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Dritte Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Bedburg
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 14.12.2011

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Dritte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.11.2008 beschlossen:

Artikel I
§ 7 a wird gestrichen.

Artikel II
§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke (Original oder Zweitausdruck) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse.
Die Eintragungen in der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungsteueranmeldung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des jeweils erklärten Monats erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Artikel III
Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 14.12.2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Achte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

(1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

bei Anliegerstraßen	**2,03 €**
bei Innerortsstraßen	**1,90 €**
bei Hauptgeschäftsstraßen	**1,78 €**
bei überörtlichen Straßen	**1,67 €**

(2) Wird neben der Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt durchgeführt, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um jährlich **1,39 €** je veranlagtem Frontmeter Reinigungsstrecke.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wird mit der beigefügten Anlage geändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 14.12.2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Neunte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Neunte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a)	für 80 l-Behälter je Entleerung	6,18	€
b)	für 120 l-Behälter je Entleerung	9,26	€
c)	für 240 l-Behälter je Entleerung	18,53	€
d)	für 770 l-Behälter je Entleerung	59,45	€
e)	für 1.100 l-Behälter je Entleerung	84,93	€

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,07720730 €.
Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,40 €.

(3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a)	für 80 l-Behälter	1,63	€
b)	für 120 l-Behälter	1,63	€
c)	für 240 l-Behälter	1,63	€
d)	für 770 l-Behälter	1,63	€
e)	für 1.100 l-Behälter	1,63	€

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

(4) (aufgehoben)

(5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a)	bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,00 €
b)	bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	9,00 €
c)	bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	18,00 €
d)	bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	57,00 €
e)	bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	82,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

(6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden. Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur ein Mal gewährt.

(7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 35,47 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.

(8) (aufgehoben)

(9) (aufgehoben)

(10) Für einen Wechsel des Zählgerätes (Elektrochip) wegen Volumenänderung des Restmüllgefäßes sowie für Behälterwechsel (Volumenwechsel) bei der Papiertonne (Blaue Tonne) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a)	80 l-Behälter	15 Leerungen	92,70 €
b)	120 l-Behälter	17 Leerungen	157,42 €
c)	240 l-Behälter	20 Leerungen	370,60 €
d)	770 l-Container	24 Leerungen	1.426,80 €
e)	1.100 l-Container	34 Leerungen	2.887,62 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 14.12.2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer A

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird mit 300 v. H. festgesetzt.

§ 2
Grundsteuer B

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird mit 475 v. H. festgesetzt.

§ 3
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird mit 475 v. H. festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hebesätze gelten ab 01.01.2012.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 14.12.2011

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses

- *den Jahresabschluss festzustellen und*
- *den Jahresüberschuss in Höhe von 5.852.565,83 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.*

„Die Ratsmitglieder beschließen auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2010 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 und 7, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus, und zwar wie folgt:

montags bis freitags von	8:30 – 12:00 Uhr
montags und dienstags von	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

Nachstehend werden die auf den 31.12.2010 festgestellte Bilanz und die Ergebnisrechnung 2010 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg

Bedburg, 14.12.2011

Koerdt
Bürgermeister

Schlussbilanz der Stadt Bedburg zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2010			Passiva	31.12.2010		
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen				**1. Eigenkapital**			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			186.621,36	1.1 Allgemeine Rücklage		84.490.832,07	
1.2 Sachanlagen				1.2 Sonderrücklagen		0,00	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	
1.2.1.1 Grunflächen	37.407.717,32			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		5.852.565,83	**90.343.397,90**
1.2.1.2 Ackerland	1.143.588,15			**2. Sonderposten**			
1.2.1.3 Wald, Forsten	393.412,40			2.1 Zuwendungen		49.417.544,44	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	4.694.814,63	43.639.532,50		2.2 Beiträge		17.183.173,82	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit				2.3 Gebührenausgleich		78.270,78	
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.304.750,25			2.4 sonstige Sonderposten		0,00	**66.678.989,04**
1.2.2.2 Schulen	36.953.383,63			**3. Rückstellungen**			
1.2.2.3 Wohnbauten	864.148,46			3.1 Pensionsrückstellungen		13.938.024,00	
1.2.2.4 Sonstigen Dienst-, Geschäfts und anderen Betriebsgebäuden	29.747.065,50	68.869.347,84		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen				3.3 Instandhaltungsrückstellungen		721.458,61	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	23.013.591,55			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO		1.136.852,22	**15.796.334,83**
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.241.886,69			**4. Verbindlichkeiten**			
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00			4.1 Anleihen		0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitungsanlagen	34.632.410,57			4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	47.888.283,38			4.2.1 von verbundenen Unternehmen,	0,00		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	108.776.172,19		4.2.2 von Beteiligungen	0,00		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		318.662,01		4.2.3 von Sondervermögen	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		66.248,90		4.2.4 von öffentlichen Bereich	0,00		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.695.886,99		4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	18.031.347,42	18.031.347,42	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.154.670,60		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		7.000.000,00	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.325.781,43	226.846.302,46	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		31.646.136,18	
1.3 Finanzanlagen				4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.790.417,58	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		2.569.375,88	
1.3.2 Beteiligungen		1.307.928,00		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.731.834,32	**63.769.111,38**
1.3.3 Sondervermögen		310.096,41		**E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**			4.659.223,40
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00					
1.3.5 Ausleihungen							
1.2.3.1 an verbundene Unternehmen	0,00						
1.2.3.1 an Beteiligungen	199.609,06						
1.2.3.1 an Sondervermögen	0,00						
1.2.3.1 Sonstige Ausleihungen	115.749,93	315.358,99	1.933.383,40				
			228.966.307,22				
2. Umlaufvermögen							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstofe, Waren		5.533,50					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	5.533,50				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen							
2.2.1.1 Gebühren	563.252,55						
2.2.1.2 Beiträge	96.268,95						**241.247.056,55**
2.2.1.3 Steuern	3.242.001,01						
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.287.376,10						
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.937.514,96	7.126.413,57					
2.2.2 Sonstige Forderungen							
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	626.334,15						
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	0,00						
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00						
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	1.100,68						
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		627.434,83					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		61.883,24	7.815.731,64				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00				
2.4 Liquide Mittel			3.666.963,84				
			240.454.536,20				
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			792.520,35				
			241.247.056,55				

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2010	davon Erm.-Übertr.	Ist-Ergebnis 2010	davon Anteil Erm.-Übert.	Verleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-20.824.607,64	-18.018.752	0	-27.826.923,57	0,00	9.808.171,57
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-11.011.599,36	-12.481.519	0	-10.998.107,20	2.725,10	-1.483.411,57
03	+ Sonstige Transfererträge	-693,88	-3.000	0	0,00	0,00	-3.000,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.523.752,02	-7.206.724	0	-7.149.228,72	0,00	-57.495,43
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-637.421,98	-687.960	0	-716.115,57	0,00	28.155,57
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-566.925,74	-684.946	0	-1.748.093,78	0,00	1.063.147,78
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-2.366.610,03	-3.835.247	0	-5.495.621,68	0,00	1.660.374,68
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-42.931.610,65	-42.918.148	0	-53.934.090,52	2.725,10	11.015.942,60
11	- Personalaufwendungen	7.210.170,19	7.675.800	0	7.806.402,30	0,00	-130.602,30
12	- Versorgungsaufwendungen	746.931,33	745.000	0	669.056,71	0,00	75.943,29
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.769.523,02	7.075.899	459.399	6.729.374,82	198.810,60	346.524,38
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.144.833,69	5.659.676	0	4.587.671,33	28.655,40	1.072.004,27
15	- Transferaufwendungen	21.002.853,63	20.905.200	40.000	22.240.940,65	0,00	-1.335.740,65
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.753.399,87	4.703.669	53.361	4.194.958,38	36.229,38	508.710,49
17	= Ordentliche Aufwendungen	45.627.711,73	46.765.244	552.760	46.228.404,19	263.695,38	536.839,48
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.696.101,08	3.847.096	552.760	-7.705.686,33	266.420,48	11.552.782,08
19	+ Finanzerträge	-136.805,64	-229.300	0	-191.131,40	0,00	-38.168,60
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	896.656,77	1.279.000	60.000	2.044.251,90	0,00	-765.251,90
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	759.851,13	1.049.700	60.000	1.853.120,50	0,00	-803.420,50
22	=Ordentliches Jahresergebnis (=Zeilen 18 und 21)	3.455.952,21	4.896.796	612.760	-5.852.565,83	266.420,48	10.749.361,58
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	3.455.952,21	4.896.796	612.760	-5.852.565,83	266.420,48	10.749.361,58
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	-4.701.804,97	-4.721.871	0	-10.284.684,64	0,00	5.562.813,64
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	4.701.804,97	4.721.871	0	10.284.684,64	0,00	-5.562.813,64
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	3.455.952,21	4.896.796	612.760	-5.852.565,83	266.420,48	10.749.361,58

Gesamtfinanzrechnnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2010	davon Erm.-Übertr.	Ist-Ergebnis 2010	davon Anteil Erm.-Übert.	Verleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	20.527.175	18.018.752	0	26.307.767	0	-8.289.015
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.216.855	8.651.900	0	8.716.040	0	-64.140
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	876	500	0	150	0	350
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.911.516	6.738.802	0	6.699.317	0	39.485
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	393.951	687.960	0	717.117	0	-29.157
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	583.918	683.446	0	912.549	0	-229.103
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.134.421	1.108.647	0	1.882.176	0	-773.529
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	136.795	229.300	0	191.219	0	38.081
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.905.506	36.119.307	0	45.426.335	0	-9.307.028
10	- Personalauszahlungen	-7.134.553	-6.929.000	0	-7.331.491	0	402.491
11	- Versorgungsauszahlungen	-930.760	-990.000	0	-789.665	0	-200.335
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.344.865	-7.183.429	-590.212	-6.540.977	-417.047	-642.452
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-896.657	-1.279.000	-60.000	-2.036.552	0	757.552
14	- Transferausszahlungen	-20.848.882	-20.915.200	-40.000	-21.052.309	0	137.109
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.907.852	-4.663.720	-53.361	-3.164.943	-35.530	-1.498.777
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-40.063.569	-41.960.349	-743.573	-40.915.937	-452.576	-1.044.412
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-158.063	-5.841.042	-743.573	4.510.398	-452.576	-10.351.439
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.066.189	3.304.500	0	1.864.084	0	1.440.416
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	167.356	1.332.500	0	328.667	0	1.003.833
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	6.723	450.000	0	57.872	0	392.128
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.240.268	5.087.000	0	2.250.623	0	2.836.377
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und	-2.022.220	-580.000	0	-123.646	-5.398	-456.354
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.074.485	-6.493.084	-1.957.624	-2.936.429	-1.408.022	-3.556.654
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem	-1.818.281	-1.577.494	-118.394	-573.487	-134.387	-1.004.007
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-10.896	-730.900	0	-34.706	0	-696.194
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.925.883	-9.381.478	-2.076.018	-3.668.269	-1.547.806	-5.713.209
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-4.685.615	-4.294.478	-2.076.018	-1.417.646	-1.547.806	-2.876.832
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-4.843.678	-10.135.520	-2.819.591	3.092.752	-2.000.383	-13.228.271
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	11.944.854	2.323.460	0	7.036.354	0	-4.712.894
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-8.148.822	-1.717.000	-20.000	-6.558.220	0	4.841.220
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.796.033	606.460	-20.000	478.134	0	128.326
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.047.645	-9.529.060	-2.839.591	3.570.886	-2.000.383	-13.099.946

Stadt Bedburg

Gesamtfinanzrechnnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2010	davon Erm.-Übertr.	Ist-Ergebnis 2010	davon Anteil Erm.-Übert.	Verleich Ansatz/Ist
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	**1.427.326**	**-3.050.797**	**0**	**404.322**	**0**	**-3.455.119**
38	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	**24.641**	**0**	**0**	**1.852**	**0**	**-1.852**
39	= Liquide Mittel (Zeilen 36 und 37 und 38)	**404.322**	**-12.579.857**	**-2.839.591**	**3.977.060**	**-2.000.383**	**-16.556.917**

Nachrichtlich:

Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 12) zum 31.12.2010	**307.450**			**310.096**		
Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 18) zum 31.12.2010	**96.872**			**3.666.964**		

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2012

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2012 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 14.02.2012) zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster – in den Zimmern 6 oder 7 – öffentlich ausliegt, und zwar wie folgt:

montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr,
montags und dienstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und
donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabenpflichtige in der Zeit vom 21.12.2011 bis zum 06.01.2012 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Bedburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Kaster, Zimmer 6 oder 7) erheben.
Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bedburg in öffentlicher Sitzung.

50181 Bedburg, 14. Dezember 2011

Koerdt
Bürgermeister